

**Zeitschrift:** Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire  
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

**Band:** 28 (1886)

**Heft:** 5

**Artikel:** Ist das Schächten auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu untersagen?

**Autor:** Guillebeau, Alfred / Hess, Ernst

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-590842>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ist das Schächten auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu untersagen?

Von Alfred Guillebeau und Ernst Hess in Bern.

Im April dieses Jahres wurde vom Centralvorstande der schweizerischen Thierschutzvereine dem eidgenössischen Department des Inneren eine Petition eingereicht mit der Bitte, es möchte auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft das Tödten der Schlachtthiere in den öffentlichen Schlachthäusern und den Privatschlächtereien ohne vorgängliche Betäubung der Schlachtthiere durch Schlag oder Schuss verboten werden. Da die Petition selbstverständlich das Schächten bekämpft, so gibt dieselbe zu folgenden Bemerkungen über diesen Punkt Anlass.

Die Angabe der Bittsteller, es bestehe zwischen den Vertretern der Wissenschaft keine Einigkeit über die Frage, ob das Schächten qualvoller als die andern Schlachtmethoden sei, ist eine Behauptung, die auf Missverständniss beruht. Die zahlreich abgegebenen Gutachten werden seit einer Reihe von Jahren gesammelt und gedruckt und sind daher leicht zugänglich. Nun sind allerdings die einen zu Gunsten, die andern zu Ungunsten des Schächtens ausgefallen. Frägt man aber nach der Kompetenz der verschiedenen Autoren, die zur Feder gegriffen haben, so fällt auf, dass die Männer, deren volle Zuverlässigkeit in biologischen Fragen durch zahlreiche Arbeiten sich erwiesen hat, wir greifen unter den vielen bedeutenden Namen nur diejenigen von Virchow in Berlin, Fick in Würzburg, Chauveau in Lyon, Zanger heraus, sämmtlich die Ansicht vertreten, das Schächten sei nur scheinbar, nicht aber in Wirklichkeit eine Thierquälerei. Im andern Lager treffen wir keine einzige in der Biologie massgebende Persönlichkeit. Bei dieser Sachlage dürfen wir wohl sagen, dass die Wissenschaft in Wirklichkeit ihr Urtheil gesprochen hat und zwar zu Gunsten des Schächtens.

Unbestritten bleibt der Vorwurf, dass das Schächten für den müsigen Zuschauer bemühend und eckelhaft sei. Für

den gesitteten Menschen ist aber der Anblick aller Tödtungen traurig und für ihn existirt das Verlangen nach einer für den Zuschauer sich hübsch ausnehmenden Tödtungsart nicht, denn dieser Akt wird sich niemals zu einem Schauspiel eignen. Wohlbewusst ist in gut geordneten Gemeindewesen der Zutritt der Schlachthäuser den Spaziergängern untersagt, und es würde dieses Verbot auch nach der Unterdrückung des Schächtens noch weiter in Kraft verbleiben müssen. Vor allen Dingen ist beim Schlachten die Gesundheit des Menschen zu wahren und die Tödtung nach denjenigen Methoden durchzuführen, die das schönste und haltbarste Fleisch liefern. Zu diesen Verfahren gehört nach dem Urtheil der Sachverständigen der Halsschnitt, ohne vorherige Betäubung, der nicht nur von den Israeliten, sondern bei Schafen und beim Geflügel auch von der Mehrzahl aller Berufsmänner geübt wird, weil er dem Zwecke am besten entspricht.

Die Beanstandung des Schächtens geht von einem Vereine aus, dessen gute Absichten Niemand verkennt, dessen Urtheilsfähigkeit auf diesem Gebiete jedoch einer kritischen Beleuchtung zu unterziehen ist. Etwa die Hälfte unserer schweizerischen Mitbürger widmet einen grossen Theil ihres Lebens der Pflege der Haustiere; diese Werkthätigkeit beweist ihre Thierfreundlichkeit, und sie befähigt sie zugleich zu einem auf Erfahrung sich stützenden Urtheil über die rationellen Beziehungen zwischen Mensch und Hausthier. Aus diesen Kreisen gehört aber so gut wie Niemand den Thierschutzvereinen an. Dieselben rekrutiren sich vielmehr aus den sehr achtenswerthen Zimmermenschen, denen die Verhältnisse gestatten, sich vergnugungshalber Hunde, Katzen und Stubenvögel zu halten. Der Komfort dieser Hausgenossen richtet sich genau nach demjenigen ihres Herrn, der gerne den Wunsch verwirklicht sähe, es möchte die Thierwelt überall so trefflich gehalten werden wie bei ihm. Dabei übersieht er ganz, dass neben den Liebhaberthieren auch noch das Proletariat der Nutzthiere besteht, das wegen des Ertrages gehalten wird. Da eine ge-

nauere Kenntniss der Bedingungen, unter welchen die Haltung von Thieren Nutzen gewährt, den Thierschutzvereinen abgeht, so muss ihr Verlangen nach massgebendem Einfluss auf die einschlägige Gesetzgebung als unbegründet bezeichnet werden, und die Hartnäckigkeit, mit welcher sie die Aussprüche der zuverlässigsten Biologen ignoriren, überrascht von Seiten dieser Männer.

Prüft man die in den letzten Jahren von ihnen so eifrig in Angriff genommene allgemeine Reform der Schlachtverfahren, die mit dem Schächten auch die anderen Methoden umfasst, so kommt man bald zu der Einsicht, dass hier eine überflüssige Thätigkeit entwickelt wurde. Wir haben nicht bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts mehr als nöthig grausame Schlachtverfahren beibehalten, sondern von jeher ist die Tödtung nach Möglichkeit abgekürzt worden und zwar sowohl mit Hinsicht auf die Opfer als auf das ökonomische Interesse des Schlächters und die Wahrung seiner persönlichen Sicherheit. Gerade der Umstand, dass die letzteren für den Berufsmann so wichtigen Beweggründe mit den Geboten der Humanität auf's Genaueste zusammenfallen, beruhigt uns weit mehr als die zahlreichen Aufsätze und die sporadische Angeberei der Thierschutzvereine. Für die Verallgemeinerung wirklich erprobter Fortschritte wird die berufliche Einsicht des Metzgerstandes mehr thun, als das gutgemeinte, aber kritiklose Drängen Unberufener.

Diesen nun angeführten Punkten ist als nicht weniger wichtig noch Folgendes beizufügen. Die im Gesuche zitierten Art. 4 und 50 der Bundesverfassung können kaum in Betracht kommen, vielmehr frägt es sich, ob der Art. 10 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 des Inhalts: „In den Metzgereien ist eine sanitarische Kontrolle des Schlachtviehs einzuführen“, hier Anwendung finden könne.

Nach dem Wortlaut dieses Artikels muss das Letztere verneint werden, da bis jetzt die vollständige Beaufsichtigung

der Fleischbeschau in der Kompetenz der einzelnen Kantone liegt. Es existiren zur Zeit weder eidgen. Vorschriften über das Schlachten von Vieh und über die Fleischbeschau, noch solche über Thierschutz, so dass dieses Gesuch sich auf keinen einzigen Gesetzesparagraphen stützen kann. Merkwürdiger Weise wird in dem Gesuche noch verlangt, es möchten die Schlachtungen in den öffentlichen Schlachthäusern und den Privatschlächtereien durch Schlag oder Schuss geschehen. Es wird diese dem engen Horizonte der Thierschutzvereine entsprungene Forderung durch die Thatsache illustrirt, dass in den bedeutendsten Schlachtanstalten des Kontinents, wie in denjenigen von Paris, Brüssel, Amsterdam, Berlin, Dresden, München und Wien, also in wohlbeaufsichtigten Etablissementen, nirgends die Thiere weder durch die Stift- noch durch die Schussmaske getötet werden; überall wird die Betäubung der Schlachtthiere mittelst eines Schläges auf das Schädeldach hervorgerufen. Von allen Schweizer Städten machen einzig Basel und Bern von diesem bis jetzt bewährtesten Verfahren eine Ausnahme, indem in Basel die Tödtung der Schlachtthiere mittelst der Schussmaske und in Bern mittelst der Stiftmaske stattfindet.

Es geht aus dem Gesagten zur Evidenz hervor, dass, so lange die Ansichten über die Vorzüge der verschiedenen Schlacherverfahren in Wirklichkeit noch so stark differiren, an die Einführung einer einheitlichen Tödtungsart gar nicht gedacht werden kann. Es wird unstreitig das Schächten wegen des raschen Verblutens des Thieres und wegen der damit in Verbindung stehenden sehr guten Fleischqualität eine bevorzugte Stellung unter den sämmtlichen Schlachtmethoden einnehmen.

Zum Schlusse noch die Bemerkung, dass der löbl. Thierschutzverein gegenwärtig ganz andere, viel fruchtbringendere und gemeinnützigere Gebiete bearbeiten könnte, für die ihm ein kompetentes Urtheil vielleicht weniger abgesprochen werden dürfte.

Bern im Mai 1886.